

99102051013000, 99102051013000

Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109336451/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102051013000, 99102051013000
Leistungsbezeichnung I	Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
Leistungsbezeichnung II	Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Lohnsteuer bezahlen, Arbeitgeber, Härtefallregelung, Probleme mit ELStAM, Lohnsteuer abführen, Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum, ELStAM-Hotline, Lohnsteuer einbehalten, Lohnsteuer anmelden, Lohnsteuer-Anmeldung elektronisch übermitteln, Lohnsteuer-Anmeldung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Informationserteilung (013)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde - Steuerverwaltung -
Handlungsgrundlage	§ 41a Einkommensteuergesetz (EStG) Die Rechtsgrundlagen finden Sie im Internet auf den Seiten des Bundesjustizministeriums: <https://www.gesetze-im-internet.de/estg/> <https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/> https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_41a.html
Teaser	Sie behalten als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber von dem gezahlten Lohn die Lohnsteuer ein und führen, nach elektronischer Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung an das zuständige Finanzamt, die Lohnsteuer an dieses ab.
Volltext	Als inländische Arbeitgeberin oder inländischer Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, von jeder Lohnzahlung an Ihre Arbeitnehmer und / oder Arbeitnehmerinnen Lohnsteuer von dem Arbeitslohn einzubehalten. Die einbehaltene Lohnsteuer müssen Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt anmelden und die Lohnsteuer abführen. Sie müssen die Lohnsteuer-Anmeldung monatlich,

Modul

Sachverhalt

vierteljährlich oder jährlich an Ihr Finanzamt übermitteln.

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist

- grundsätzlich der Kalendermonat,
- das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorherige Kalenderjahr mehr als EUR 1.080 aber nicht mehr als EUR 5.000 betragen hat,
- das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als EUR 1.080 Euro betragen hat.

Hat Ihr Betrieb nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahres bestanden, so ist die für das vorangegangene Jahr abzuführende Lohnsteuer für die Feststellung des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

Hat Ihr Betrieb im vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden, so ist die für den ersten vollen Kalendermonat nach Eröffnung des Betriebes abzuführende Lohnsteuer maßgebend. Zur Festlegung des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums ist diese auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

Sie sind als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die Lohnsteuer-Anmeldung elektronisch zu übermitteln.

Sie können die Lohnsteuer-Anmeldung nur authentifiziert mit elektronischem Zertifikat übermitteln. Sie erhalten das Zertifikat, wenn Sie sich bei Mein ELSTER registriert haben. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu 2 Wochen dauern kann.

Lediglich in Ausnahmefällen kann Ihr zuständiges Finanzamt auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung verzichten (sogenannte Härtefallregelung). Wird Ihnen eine Ausnahmegenehmigung erteilt, haben Sie die Lohnsteuer-Anmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Modul	Sachverhalt
	Um Rückfragen des Finanzamtes zu vermeiden, geben Sie bitte in der Lohnsteuer-Anmeldung in dem dafür vorgesehenen Feld stets die Anzahl Ihrer Arbeitnehmer ein. Wenn Sie feststellen, dass eine bereits übermittelte / abgegebene Lohnsteuer-Anmeldung fehlerhaft oder unvollständig ist, so haben Sie für den betreffenden Anmeldezeitraum eine berichtigte Lohnsteuer-Anmeldung zu übermitteln / einzureichen. Dabei sind Eintragungen auch in den Zeilen vorzunehmen, in denen sich keine Änderungen ergeben haben.
Erforderliche Unterlagen	Grundsätzlich sind keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Sie beschäftigen Arbeitnehmerinnen und / oder Arbeitnehmer und haben sich als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bei Ihrem zuständigen Finanzamt angemeldet.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	• Als erstes informieren Sie Ihr zuständiges Finanzamt darüber, dass Sie Personen beschäftigen. • Für die authentifizierte Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen an die Finanzverwaltung registrieren Sie sich bei Mein ELSTER und beantragen ein Zertifikat. • Nach erfolgreicher Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung drucken Sie das sogenannte Übertragungsprotokoll aus. Dieses dient als Nachweis der elektronischen Abgabe und ist für Ihre Unterlagen bestimmt.
Bearbeitungsdauer	Grundsätzlich keine; die Lohnsteuer-Anmeldungen werden in der Regel ausschließlich automationsgestützt verarbeitet.
Frist	Die einzubehaltende Lohnsteuer muss spätestens am 10.Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldezeitraums angemeldet und bezahlt werden.
weiterführende Informationen	Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finden Sie im Internet auf der Seite ELSTER Ihr

Modul

Sachverhalt

Online-Finanzamt

<<https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/arbeitgeber>>

Das Zertifikat für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung beantragen Sie im Internet auf der Seite ELSTER Ihr Online-Finanzamt

<<https://www.elster.de>>

Die Online Registrierung / Authentifizierung ist im Internet auf der Seite ELSTER Ihr Online-Finanzamt möglich

<<https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl>>

Programme zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung erhalten Sie im Internet auf der Seite ELSTER Ihr Online-Finanzamt

<<https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>>

Ihr zuständiges Finanzamt finden Sie im Internet auf der Seite des Bundeszentralamtes für Steuern

<<https://www.bzst.de/gemfa>>

Hinweise

Rechtsbehelf

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist eine Steuererklärung im Sinne des § 150 Abgabenordnung (AO). Sie steht als Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§§ 164, 168 AO). Gegen diese kann Einspruch eingelegt werden (§§ 347, 357 AO; s. weiterführende Informationen).

Kurztext

\- Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber
 Informationserteilung
 \- Beschäftigung von Personen in einem Arbeitsverhältnis
 \- Information an das Finanzamt über die Arbeitgebereigenschaft
 \- elektronische Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung für jeden Anmeldezeitraum an das Finanzamt (s. weiterführende Informationen); hierfür ist Authentifizierung erforderlich
 \- zuständig: Finanzamt

Ansprechpunkt

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Betriebsstätten-Finanzamt https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html
Formulare	In Ausnahmefällen, der sogenannten Härtefallregelung, besteht Schriftformerfordernis. Den Vordruck Lohnsteuer-Anmeldung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt (s. weiterführende Informationen).
Ursprungsportal	Employers register and pay income tax, Lohnsteuer anmelden und bezahlen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber